

BDI-Positionen

10 rechtspolitische Forderungen zur neuen Legislaturperiode

Ziel der rechtspolitischen Arbeit des BDI ist die wachstumsfreundliche Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln in Deutschland und Europa. Hierzu gehören zunächst klare und praxistaugliche Organisationsformen und -regeln für Gesellschaften auf nationaler und europäischer Ebene. Im Bereich des Vertragsrechts müssen die Privatautonomie gestärkt und das Verbraucherrecht ausgewogen geregelt werden. Da Deutschlands Wohlstand von seiner Innovationsfähigkeit abhängt, ist ferner der Schutz geistigen Eigentums zu sichern und auszubauen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht außerdem im Insolvenzrecht, beim Datenschutz und im Bilanzrecht.

Die Handlungsfelder im Einzelnen:

1. Corporate Governance und Gesellschaftsrecht

Mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) hat der Gesetzgeber kurz vor der Bundestagswahl neue detaillierte Vorschriften für unternehmensinterne Entscheidungen geschaffen. Einen großen Teil der Regelungen hat er den bisherigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entlehnt. Ob die Übertragung der flexiblen Verhaltensmaßstäbe des Kodex - der sich in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften richtet - ins Aktiengesetz - das grundsätzlich für alle ca. 14.000 deutschen Aktiengesellschaften gilt - der komplexen Unternehmenslandschaft gerecht werden kann, ist zu bezweifeln. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, dem Kodex in Zukunft wieder mehr Vertrauen entgegen zu bringen und das Aktiengesetz auf grundsätzliche Regelungen zu beschränken. Eine weitere Verrechtlichung unternehmerischer Entscheidungen ist zu vermeiden.

Auf dem Gebiet des europäischen Gesellschaftsrechts spricht sich der BDI nachdrücklich für den Erlass der Sitzverlegungsrichtlinie (14. Gesellschaftsrichtlinie) sowie die Verabschiedung des Statuts der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) aus. Die Sitzverlegungsrichtlinie soll den grenzüberschreitenden Umzug von Gesellschaften innerhalb des Binnenmarktes ohne Auflösung zulassen und die derzeit bestehenden erheblichen Rechtsunsicherheiten beseitigen. Die SPE würde die Errichtung von Gesellschaften mit gleicher Rechtsform in verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Für Unternehmensgründer sowie mittelständische und größere Unternehmensgruppen birgt die SPE erhebliches Vereinfachungspotential im Vergleich zu bestehenden Instrumenten. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind aufgefordert, auf eine zügige Verabschiedung des SPE-Statuts hinzuwirken.

Im nationalen Gesellschaftsrecht besteht Handlungsbedarf im Aktien- und im GmbH-Recht: Eine kleine Gruppe von Berufsklägern missbraucht die aktienrechtlichen Regelungen zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen dazu, die Umsetzung von strukturell für die Unternehmen wichtigen Maßnahmen zu verzögern. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat der Bundestag kurz vor



BDI-Hauptgeschäftsführer Dr. Werner Schnappauf. Foto: BDI/Kruppa

dem Ende der 16. Legislaturperiode Neuregelungen beschlossen, die der Eindämmung der missbräuchlichen Anfechtungsklagen dienen sollen. Der Gesetzgeber hat zugleich weitergehenden Reformbedarf anerkannt. An diese Erkenntnis muss in der 17. Legislaturperiode angeknüpft werden. Ferner unterliegt die Übertragung von GmbH-Anteilen bis heute der notariellen Beurkundung. Aus Sicht der Unternehmen ist dieses Erfordernis nicht mehr zeitgemäß und außerdem finanziell sowie zeitlich belastend. Mit einem Verzicht auf die notarielle Beurkundung würde im Ergebnis die Gestaltungsfreiheit für die Gesellschafter verbessert werden. Der BDI fordert daher eine Reform des Beurkundungsrechts, damit GmbH-Anteile künftig unbürokratischer übertragen werden können.

2. Zivil- und Verbraucherrecht

Nach einem Vorschlag der EU-Kommission soll künftig auch außerhalb des Arbeitsmarktes und über »Massengeschäfte« hinaus der Grundsatz der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gelten. Ausgenommen

wären lediglich Privatgeschäfte. Die neuen Regulierungen würden zu einer weiteren erheblichen Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Vertragsfreiheit führen und neuen bürokratischen Aufwand verursachen. Unternehmen würden faktisch zu einer systematischen und umfassenden Dokumentation und Archivierung der eigenen Beweggründe für die Auswahl ihrer Vertragspartner gezwungen. Angesichts des hohen Niveaus des Diskriminierungsschutzes in Deutschland und Europa sollte jedoch auf weitere Beschränkungen der Vertragsfreiheit verzichtet werden.

Der EU-Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher soll geltendes Verbrauchervertragsrecht zusammenfassen und vereinfachen. Tatsächlich verschärft er jedoch das bisherige europäische Verbraucherrecht erheblich. Insbesondere die - nach derzeitigem Verhandlungsstand - vorliegenden Vorschläge zur Verlängerung der Gewährleistungsfristen, erleichterten Rücktrittsmöglichkeiten und zur Beweislastverteilung sind aus Sicht der Wirtschaft nicht akzeptabel. Abgesehen von den zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen kann auch die Erwartung, dass die Verbraucher hiervon europaweit profitieren, auf diese Weise nicht erfüllt werden. Parlament und Rat sind aufgerufen, insgesamt für eine ausgewogene Gestaltung des Richtlinienentwurfs zu sorgen. Scharf zurückzuweisen sind die Bestrebungen der EU-Kommission, Möglichkeiten für eine Sammelklage im Verbraucherrecht zu schaffen. Der EU fehlt hierfür die rechtliche Handlungsgrundlage. Außerdem ist in allen Mitgliedstaaten der individuelle Rechtsschutz gut ausgebaut, so dass jeder Schaden in den Mitgliedstaaten selbst, aber auch grenzüberschreitend geltend gemacht werden kann. Es besteht daher kein Anlass, bewährte Grundsätze zu beseitigen, Beweislastregeln umzukehren und das beträchtliche Kostenrisiko allein auf den Beklagten abzuwälzen.

3. Gewerblicher Rechtsschutz

Die deutsche Industrie lebt von ihrer hohen Innovationsfähigkeit. Unabdingbare Voraussetzung für Innovationen ist ihr wirksamer rechtlicher Schutz. Die deutsche Wirtschaft hat in den letzten Jahren insbesondere eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung von Klimaschutztechnologien übernommen. Mit Hilfe von Kooperationen, Infrastrukturprojekten und Lizenzen kann sie dazu beitragen, dass diese Technologien auch in Schwellen- und Entwicklungsländern eingesetzt werden. Forderungen nach einer Aufweichung des Patentrechts gehen hingegen in die falsche Richtung: Um die Klimaschutzziele umsetzen zu können, bedarf es noch erheblicher technologischer Fortschritte. Die hohen Investitionen in entsprechende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten lassen sich für Unternehmen nur dann rechtfertigen, wenn ihnen auch weiterhin der rechtliche Schutz ihrer Innovationen gewährleistet wird.

Im europäischen Patentrecht scheinen jahrzehntelange Bemühungen nun endlich Früchte zu tragen. Die Dossiers zum Gemeinschaftspatent und zu einer gemeinsamen Patentgerichtsbarkeit nehmen immer konkretere Formen an. Die letzten Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich sollten unter schwedischer Präsidentschaft aus dem Weg geräumt werden. Für die deutsche Wirtschaft, die mit Abstand größte Patentanmelderin in Europa, sind zentrale Bedingungen, dass das Gemeinschaftspatent einheitlich, rechtssicher und kostengünstig ist und im Bereich der Gerichtsbarkeit die be-

währten Elemente des deutschen Systems auf ein europäisches System übertragen werden.

4. Insolvenzrecht, Datenschutz, Bilanzrecht

Änderungen im Insolvenzrecht dürfen nicht ausschließlich aus der Sicht der Verwalter und Behörden vorgenommen werden, sondern müssen die Interessen der Mitbewerber am Markt sowie der Kunden und Partner eines insolventen Unternehmens angemessen berücksichtigen. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei Lizenzverträgen über geistiges Eigentum. Patente und Know-how veranlassen Industrieunternehmen, langfristig zu investieren, um neue Technologien, Produkte und ihren Vertrieb zu entwickeln. In der Insolvenz des Lizenzgebers entscheidet derzeit der Insolvenzverwalter allein über den Fortbestand des Lizenzvertrages. Beendet er den Vertrag, steht das Lizenznehmende Unternehmen nach allen Investitionen und Anstrengungen mit leeren Händen da. Diese Situation muss dringend geändert werden.

Zum Ende der abgelaufenen Legislaturperiode hat der Gesetzgeber nach intensiven Diskussionen eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes beschlossen. Die neue Vorschrift zum Arbeitnehmerdatenschutz enthält allerdings erhebliche Unklarheiten insbesondere im Hinblick auf die Verfolgung und die Verhinderung von Straftaten in Unternehmen. Die Klärung dieser Fragen sollte nicht ausschließlich den Gerichten überlassen werden. Compliance-Programme oder unternehmensinterne Untersuchungen brauchen geeignete und rechtssichere Rahmenbedingungen.

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien im Hinblick auf Kleinunternehmen muss zügig verabschiedet werden. Der deutsche Gesetzgeber ist im Anschluss daran gefordert, die geplanten Vereinfachungsmöglichkeiten für Unternehmen, die die entsprechenden Schwellenwerte nicht überschreiten, zu nutzen. Auch bei den Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) sehen wir erhebliches Potential zur Entbürokratisierung. Bei der Modernisierung der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie steht das Prinzip »think small first« im Vordergrund. Aus Sicht des BDI sollten flexiblere Vorschriften für den Übergang zwischen Größenklassen geschaffen werden. Ferner sollten kleine Unternehmen von Veröffentlichungspflichten befreit werden. Hinsichtlich des IFRS für KMU spricht sich der BDI gegen eine allgemeine Einführung aus. Die Kommission und der deutsche Gesetzgeber sollten allerdings eine Zulassung für den Konzernabschluss von nicht öffentlich rechenschaftspflichtigen Tochtergesellschaften prüfen, da diese Unternehmen durch die Anwendung des IFRS für KMU an Stelle der Full-IFRS entlastet werden könnten.

Ansprechpartner:

Dr. Heiko Willems, h.willems@bdi.eu